

An das  
Landratsamt Enzkreis  
Straßenverkehrsbehörde  
z.Hd. Frau Doczekal  
Postfach 101080  
75110 Pforzheim

E-Mail: [andrea.doczekal@enzkreis.de](mailto:andrea.doczekal@enzkreis.de)

### Antrag

- auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 Abs. 2 StVO
- auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

### Zur Durchführung einer Veranstaltung beantragen wir

Veranstalter	
Verantwortlicher	Telefon
Anschrift	
E-Mail	

### Die Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung		
Veranstaltungsort (Gemeinde, Straße)		
Datum und Zeitraum (Uhrzeit von/bis) der Veranstaltung		
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:	Fahrzeuge:	Personen:
Festwagen:	Musikkapellen:	Pferde:
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/Flächen, auf denen öffentlicher Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird (Lageplan ggf. mit Streckenplan beilegen)		
<input type="checkbox"/> <b>Der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO wird beantragt.</b>		
Betroffene Straßen der Verkehrsbeschränkung		
Dauer der Verkehrsbeschränkung		
Art der Verkehrsbeschränkung		
<input type="checkbox"/> Vollsperrung	<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung	<input type="checkbox"/> Haltverbot
<input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsbeschränkung		<input type="checkbox"/> Sonstiges
Umleitungsstrecke bei Vollsperrung - Streckenskizze beiliegend:		

Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_

#### **Anlagen:**

- Veranstaltererklärung (Anlage 1)
- Freistellungserklärungen (Anlage 2)
- Vereinbarung zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung (Anlage 3)
- Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Streckenplan (nur bei Volksläufen, Radveranstaltungen, Festumzügen, motorsportlichen Veranstaltungen nötig)
- Planskizze des gesperrten Bereichs

### **Wichtige Hinweise**

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird dem Veranstalter durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt. Sie beinhaltet u.a. Bedingungen und Auflagen. Sollte für die Veranstaltung eine verkehrsrechtliche Anordnung (z.B. wegen Sperrung einer Straße) nötig sein, so ergeht diese parallel an den Straßenbaulastträger (bei Gemeindestraßen an die Gemeinde, bei Bundes-, Landes-, Kreisstraßen an das Amt für Nachhaltige Mobilität -Straßenbetriebsdienst/Straßenmeisterei). Sie erhalten hiervon eine Mehrfertigung.
2. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. der notwendigen Kontrollen trägt der Veranstalter, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung:
  - a) Der Straßenbaulastträger (Gemeinde und/oder Straßenmeisterei) setzt die Anordnung selbst um. Bei Kreis-, Landes-, Bundesstraßen können Gemeinde und Straßenbetriebsdienst/Straßenmeisterei auch vereinbaren, dass die Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO auf die Gemeinde übertragen wird.
  - b) Der Straßenbaulastträger beauftragt eine Fachfirma mit der Umsetzung. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
  - c) Der Straßenbaulastträger beauftragt den Veranstalter mit der Umsetzung -> vorausgesetzt, dieser verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß den Richtlinien „Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
4. In welcher Form (s.o. Ziffer 3 a, b oder c) die Umsetzung erfolgen soll, ist zwischen dem Veranstalter bzw. den Straßenbaulastträgern zu vereinbaren. Hierfür ist beiliegender Vordruck zu verwenden.
5. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter angefordert.